

# Allgemeine Einkaufsbedingungen Jowat Swiss AG

1. **Geltungsbereich**
- 1.1 Vorliegende allgemeine Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) regeln den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung von Verträgen, insbesondere von Kauf- und Werkverträgen sowie Aufträgen zwischen Lieferanten bzw. Dienstleistern („Lieferant“) und der Jowat Swiss AG, Schiltwaldstrasse 33, 6033 Buchrain, Schweiz („Jowat Swiss“) zum Bezug von Waren, Werken, Produkten und Dienstleistungen („Produkt“), die Jowat Swiss beim Lieferanten bestellt, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Produkte selbst herstellt oder bei Zulieferern herstellen lässt oder einkauft.
- 1.2 Durch die Einreichung eines Angebotes bei Jowat Swiss bzw. der Annahme einer Bestellung von Jowat Swiss erklärt sich der Lieferant mit diesen Einkaufsbedingungen einverstanden ([Home | Jowat Klebstoffe](#)). Im Einzelfall getroffene, schriftliche Vereinbarungen mit dem Lieferanten gehen diesen Einkaufsbedingungen vor.
- 1.3 Liefer-, oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten (bestehend wie zukünftige) haben keine Geltung. Sie kommen auch nicht zur Anwendung, wenn sie im Angebot des Lieferanten oder einer Bestellbestätigung beigelegt sind. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Jowat Swiss ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Entgegennahme von Produkten des Lieferanten, Bestellbestätigungen oder dgl. stellt keine Zustimmung dar.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich (z.B. Brief, E-Mail) abzugeben.
2. **Preis und Zahlungskonditionen / Rechnungsstellung**
- 2.1 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die in der Bestellung genannten Preise als Festpreise (inkl. Lager- und Versandkosten, Gebühren, Spesen, öffentliche Abgaben, etc.) exkl. Mehrwertsteuer. Setzt der Lieferant vor der Auslieferung seine Listenpreise herab, so gelten die tieferen Preise auch für hängige Bestellungen und der vereinbarte Preis reduziert sich entsprechend. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schliesst der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemässe Verpackung, Transportkosten einschliesslich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 2.2 Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 2.3 Ohne anderslautende Abmachung erfolgt die Zahlung erst nach Lieferung, Richtigbefund und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- 2.4 Die Verrechnung mit Gegenforderungen bleibt vorbehalten. Ferner ist Jowat Swiss berechtigt, die Zahlung ohne Verzugsfolgen zurückzuhalten, solange innert der Zahlungsfrist gerügte Mängel nicht durch den Lieferanten einwandfrei behoben sind.
- 2.5 In der Schweiz ausgestellte Rechnungen müssen den Formvorschriften der Mehrwertsteuergesetzgebung entsprechen. Bei Lieferungen von Produkten sind der Warenursprung und die Zolltarif-Nummer aufzuführen. Der Rechnung ist bei Lieferungen aus dem Ausland eine Warenverkehrsbescheinigung (WVB) und bei Inlandlieferungen eine Lieferantenerklärung beizulegen.
3. **Lieferung**
- 3.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, DDP Buchrain (Incoterms 2020) zu erfolgen.
- 3.2 Die vereinbarten Liefer-, bzw. Erfüllungstermine sind verbindlich. Muss der Lieferant annehmen, dass eine termingerechte Lieferung, bzw. Leistungserbringung nicht möglich ist, hat er dies Jowat Swiss unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen. In Lieferscheinen, Fakturen und Korrespondenzen sind die dem Lieferanten von Jowat Swiss unterbreiteten Angaben bezüglich Bestellnummer, Referenzen und Jowat Swiss-Artikelnummer aufzuführen. Bei Sendungen aus dem Ausland sind die entsprechenden Zollpapiere und eine Rechnungskopie beizulegen.
- 3.4 Für die Änderung bereits erteilter Bestellungen gelten die Bestimmungen von Ziff. 2 sinngemäss.
- 3.5 Bei Nichteinhaltung eines Liefer-, bzw. Erfüllungstermins befindet sich der Lieferant ohne weitere Mahnung in Verzug. Dauert der Verzug mehr als fünf Tage, schuldet der Lieferant Jowat Swiss pro Verzugstag eine Konventionalstrafe von 1 % der Vergütung (maximal jedoch 10%, berechnet auf der gesamten Vergütung). Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die verspätete Lieferung oder Leistung vorbehaltlos angenommen wird. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen, wird aber auf den geschuldeten Schadenersatz angerechnet.
- 3.6 Jowat Swiss kann bei Nichteinhaltung eines Liefer-, bzw. Erfüllungstermins nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist auf die Lieferung ganz oder teilweise verzichten und vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz geltend machen.
4. **Nutzen und Gefahr**
- 4.1 Nutzen und Gefahr gehen bei der physischen Übergabe der Produkte am Bestimmungsort (bei der Jowat Swiss oder an einem von ihr bezeichneten anderen Ort, ausserhalb der Geschäfts- oder Herstellortlichkeiten des Lieferanten) auf Jowat Swiss über.
5. **Qualitätssicherung / Inspektion**
- 5.1 Der Lieferant ist verpflichtet, eine wirksame Qualitätssicherung durchzuführen, aufrechtzuerhalten und Jowat Swiss nach Aufforderung nachzuweisen. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Lieferant ein Qualitätssicherungssystem gemäss ISO 9001 oder gleichwertiger Art anzuwenden.
- 5.2 Bei Änderungen im Herstellungsverfahren eines Produkts oder der Produktzusammensetzung ist der Lieferant verpflichtet, Jowat Swiss unverzüglich über die vorgenommenen Änderungen hinzuweisen, auch wenn diese nicht zu Veränderungen bezüglich der Produktspezifikationen führen, sofern Auswirkungen auf die Produktqualität nicht ausgeschlossen werden können. Eine Zustimmung von Jowat Swiss zur Herstellung eines Produkts gemäss den vorgenommenen Anpassungen befreit den Lieferanten nicht von der Einhaltung der Garantie bzw. Gewährleistung gemäss Ziff. 6.
- 5.3 Jowat Swiss hat das Recht, zu angemessener Zeit und nach vorheriger Anmeldung, beim Lieferanten Inspektionen und Audits durchzuführen, um sicherzustellen, dass der Lieferant die anwendbaren Gesetze und Regularien sowie seine vertraglichen Pflichten einhält.
- 5.4 Die Bestimmungen einer zwischen den Parteien vereinbarten Qualitätssicherungsvereinbarung gehen den Regelungen in diesen Einkaufsbedingungen vor.
6. **Gewährleistung**
- 6.1 Der Lieferant bietet Gewähr, dass seine Lieferungen in allen Teilen unserer Bestellung bzw. seinem von uns angenommenen Angebot entsprechen. Er garantiert als Spezialist, dass die Waren keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel aufweisen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften haben, den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entsprechen und auf dem neuesten Stand der Technik sind.
- 6.2 Der Lieferant steht uns dafür ein, dass seine Lieferungen über alle erforderlichen Bewilligungen für die Einfuhr und die Verwendung im Bestimmungsland verfügen und allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften am Bestimmungsort entsprechen. Er hat uns als Spezialist auf allenfalls noch erforderliche Bewilligungen oder Restriktionen aufmerksam zu machen. Insbesondere beachtet er auch die Vorschriften bezüglich Gesundheit, Sicherheit, Umwelt-, Arbeitnehmer- und Lohnschutz, sowie zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Lieferant sichert zu und haftet dafür, dass die Produkte und Arbeitsergebnisse keine Schutzrechte Dritter verletzen.
- 6.3 Sofern gelieferte Arbeitsergebnisse, Produkte oder Komponenten davon Schutzrechte Dritter in Anspruch nehmen, garantiert der Lieferant, dass er mit den Inhabern solcher Rechte eine lizenzrechtliche Vereinbarung getroffen hat oder treffen wird, welche die freie Verwendung dieser Arbeitsergebnisse, Produkte oder Komponenten in den Produkten, Geräten und Anlagen der Jowat Swiss gestattet.
- 6.4 Für Unterlieferanten und Zulieferer haftet er wie für seine eigenen Leistungen. Der Lieferant haftet auch für unseren obligatorischen oder freiwilligen Garantieforderung gegenüber unseren Kunden. Insbesondere auch im Rahmen allfälliger Rückruf- oder Austauschaktionen zur Wahrung unseres Rufes, sofern dieser Aufwand auf die Fehlerhaftigkeit oder Untauglichkeit seiner Lieferung zurückzuführen ist. Der Lieferant darf nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung von Jowat Swiss für die Erbringung seiner Leistungen Dritte (z.B. Subunternehmer, Substituten) beiziehen. Der Lieferant haftet für Lieferungen und Leistungen eines beigezogenen Dritten wie für seine eigenen.
- 6.5 Soweit nicht anders vereinbart, stellt der Lieferant den Unterhalt der Produkte und/oder der Maschinen, mit denen die Produkte hergestellt werden und die Nachlieferung von Ersatzteilen während fünf Jahren nach letzter Lieferung der Produkte zu angemessenen Preisen sicher. Die Lieferung von Ersatzteilen und Unterhalt

- gehen bis zur Übergabe der Produkte am Bestimmungsort (bei Jowat Swiss oder an einem von ihr bezeichneten anderen Ort) zulasten des Lieferanten und danach zulasten von Jowat Swiss. Allfällige Garantiansprüche von Jowat Swiss bleiben vorbehalten.
- 6.7 Die Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel dauert 36 (sechsendreissig) Monate ab Gefahrenübergang. Bei Nachbesserungen oder Nachlieferungen beginnt jeweils für die ganze Sache eine neue Gewährleistungsfrist.
7. **Geheimhaltung**
- 7.1 Der Lieferant hat alle Unterlagen, Zeichnungen, Berechnungen, Fotografien, Datenträger, Filme, Pläne, Werkzeuge, Formen, Stoffe, Software, Modelle, Arbeitsergebnisse usw., die ihm im Zusammenhang mit Vertragsverhandlungen oder in Erfüllung des Vertrages gegeben oder bekannt werden, geheim zu halten. Jowat Swiss behält sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Angaben und Unterlagen dürfen insbesondere auch nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschliesslich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.
- 7.2 Die Geheimhaltung tritt mit Offertstellung in Kraft. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen, Zeichnungen, Berechnungen, Fotografien, Datenträger, Filme, Pläne, Werkzeuge, Formen, Stoffe, Software, Modelle, Arbeitsergebnisse usw. enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunftsspflichten und die schriftliche Zustimmung durch uns.
8. **Abtretung und Verpfändung**
- 8.1 Abtretung und Verpfändung der uns gegenüber bestehenden Ansprüchen ist ohne unsere Zustimmung nicht zulässig.
9. **Eigentumsvorbehalte**
- 9.1 Vom Lieferanten erklärte Eigentumsvorbehalte werden von uns nicht anerkannt und sind uns gegenüber unverbindlich.
10. **Widerruf und Kündigung**
- 10.1 Ein Auftrag kann von uns jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Ein allfälliger Schadenersatz aufgrund der Kündigung wird wegbedungen. Vorbehalten bleiben Schadenersatzansprüche aus Kündigung zu Unzeit.
11. **Mängelhaftung**
- 11.1 Sofern nicht ausdrücklich ein spezifisches Abnahmeverfahren vereinbart ist, prüft Jowat Swiss die gelieferten Produkte nur auf offensichtliche Abweichungen in der Art und Menge und auf offensichtliche Transportschäden. Diese Prüfung erfolgt nach Empfang der Lieferung, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange tunlich ist. Entdeckte Mängel werden dem Lieferanten sofort gemeldet.
- 11.2 Entspricht die Lieferung nicht der Bestellung, so sind wir berechtigt, wahlweise Nachbesserungen, Nachlieferung korrekter Ersatzware, Wandelung oder Minderung zu verlangen. Erfolgt die verlangte Nachbesserung oder Nachlieferung nicht innert der von uns gesetzten Frist, sind wir ohne Weiteres berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beheben zu lassen oder auf Kosten des Lieferanten Ersatzware zu beschaffen. Der Lieferant verzichtet in diesem Fall auf den Einwand, die Mängelbehebung oder Ersatzbeschaffung sei zu kostspielig gewesen. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten vorbehalten. Kosten und Gefahr der Rücksendung nicht-konformer Lieferungen gehen zu Lasten des Lieferanten.
12. **Produktehaftpflicht**
- 12.1 Der Lieferant stellt uns auch nach Ablauf der Gewährleistungsfristen von allen Ansprüchen frei, die gewerbliche oder private, direkte oder indirekte Abnehmer unserer Produkte an uns stellen, weil sie durch unsere Produkte bei bestimmungsgemässen oder vorhersehbarem Gebrauch Schaden erlitten haben, welcher auf Konstruktions- oder Produktionsfehler oder eine Verletzung der Kontrollpflicht des Lieferanten zurückzuführen ist. Er trägt sämtliche Kosten allfälliger Rückrufaktion, soweit der Rückruf wegen Fehlern der von ihm gelieferten Vertragsprodukte notwendig geworden ist.
13. **Datenschutz / Datensicherheit**
- 13.1 Der Lieferant nimmt zur Kenntnis und erklärt sein Einverständnis, dass Jowat Swiss seine personenbezogenen Daten gemäss Datenschutzerklärung der Jowat Swiss (abrufbar auf: [Datenschutz | Jowat Klebstoffe](#)) verarbeitet und nutzt.
- 13.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen der massgeblichen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten sowie personenbezogene Daten vor unbefugter Kenntnisnahme zu schützen und nur zum Zweck der Vertragserfüllung und im erforderlichen Umfang zu bearbeiten.
14. **Gerichtsstand / anwendbares Recht**
- 14.1 Auf die Vertragsbeziehungen mit unserem Lieferanten sind diese allgemeinen Einkaufsbedingungen und subsidiär die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes anwendbar. Jowat Swiss behält sich vor, ihre Rechte auch am Domizil des Lieferanten, am Erfüllungsort oder vor jedem anderen zuständigen Gericht für vorsorgliche, vorläufige oder sichernde Massnahmen geltend zu machen. Anders lautende Bedingungen, die mit diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen im Widerspruch stehen, haben keine Gültigkeit, sofern sie nicht ausdrücklich von uns schriftlich genehmigt wurden. Ferner wird die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts ausdrücklich ausgeschlossen.
- 14.2 Für alle aus der Bestellung oder im Zusammenhang damit entstehenden Streitigkeiten ist Buchrain (LU) Schweiz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, unsere Ansprüche bei jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

Version 1 / 6033 Buchrain (LU), Mai 2022